

RS Vwgh 2012/5/31 2011/09/0211

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.2012

Index

64/03 Landeslehrer

Norm

LDG 1984 §84;

1. LDG 1984 § 84 heute
2. LDG 1984 § 84 gültig ab 01.09.1984

Rechtssatz

Der Ausspruch des Verlustes der aus der Innehabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte gemäß § 84 LDG 1984 ist eine Maßnahme zur Sicherung der dienstlichen Interessen. Er dient insbesondere dazu, den Lehrer entsprechend der grundsätzlichen Pflicht des Dienstgebers so einsetzen zu können, dass zwischen den Anforderungen der Schule und der Eignung des Inhabers der Planstelle weitgehende Übereinstimmung besteht (Hinweis E 27. März 1985, 85/09/0012). Der Ausspruch des Verlustes der aus der Innehabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte gemäß Paragraph 84, LDG 1984 ist eine Maßnahme zur Sicherung der dienstlichen Interessen. Er dient insbesondere dazu, den Lehrer entsprechend der grundsätzlichen Pflicht des Dienstgebers so einsetzen zu können, dass zwischen den Anforderungen der Schule und der Eignung des Inhabers der Planstelle weitgehende Übereinstimmung besteht (Hinweis E 27. März 1985, 85/09/0012).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011090211.X03

Im RIS seit

02.07.2012

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at